

Gegenüberstellung der Satzungsänderung durch die Vertreterversammlung vom 21.03.2022

Die nachfolgenden Synopsen stellen in Spalte 1 die bisherigen Texte der Satzung dar, in Spalte 2 die Satzungsänderungen. In Spalte 3 erläutern entsprechende Bemerkungen und Begründungen die Änderungen.

In Spalte 2 ist in blauer Textfarbe die wortgleiche Übernahme aus der bestehenden Satzung abgebildet. In roter Textfarbe sind die Änderungen und Ergänzungen dargestellt.

Da wie oben beschrieben auch zahlreiche Verweise auf andere Paragraphen angepasst werden müssen, sind diese nur in roter Textfarbe gekennzeichnet und nicht weiter erläutert.

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>Vorbemerkung Die männliche Form in Wörtern wird stellvertretend auch für die weibliche Form verwendet und stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar.</p>	<p>Vorbemerkung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung sind mit der jetzigen Schriftform stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.</p>	
<p>III. Mitgliedschaft [in Auszügen]</p>	<p>III. Mitgliedschaft [in Auszügen]</p>	
<p>§ 10 Ausschließung eines Mitgliedes [in Auszügen]</p>	<p>§ 10 Ausschließung eines Mitgliedes [in Auszügen]</p>	
<p>...</p> <p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 33 (1) Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>...</p> <p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34 (1) Buchst. h) beschlossen hat.</p>	
<p>§ 11 Auseinandersetzung [in Auszügen]</p>	<p>§ 11 Auseinandersetzung [in Auszügen]</p>	
<p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 33 (1) Buchst. b).</p> <p>...</p>	<p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 (1) Buchst. b).</p> <p>...</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder <i>[in Auszügen]</i></p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder <i>[in Auszügen]</i></p>	
<p>§ 12 Rechte der Mitglieder <i>[in Auszügen]</i></p>	<p>§ 12 Rechte der Mitglieder <i>[in Auszügen]</i></p>	
<p>...</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgefassten Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Abs. 4),</p> <p>d) an einer gemäß § 31 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 31 Abs. 5),</p> <p>e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer</p>	<p>...</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgefassten Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 4),</p> <p>d) an einer gemäß § 32 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 32 Abs. 5),</p> <p>e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 31 und 32 gelten entsprechend,</p> <p>...</p> <p>h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 39),</p>	<p>Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 32 und 33 gelten entsprechend,</p> <p>...</p> <p>h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),</p>	
<p>§ 15 Pflichten der Mitglieder [<i>in Auszügen</i>]</p>	<p>§ 15 Pflichten der Mitglieder [<i>in Auszügen</i>]</p>	
<p>...</p> <p>(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch</p> <p>...</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 40),</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch</p> <p>...</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 41),</p> <p>...</p>	
<p>VI. Organe der Genossenschaft [<i>in Auszügen</i>]</p>	<p>VI. Organe der Genossenschaft [<i>in Auszügen</i>]</p>	
<p>§ 19 Organe</p>	<p>§ 19 Organe</p>	
<p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat,</p>	<p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat,</p>	<p>(1) <i>Übernahme der Formulierung der Mustersatzung</i></p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>die Vertreterversammlung, solange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.</p> <p>An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1501 sinkt.</p> <p>(2) die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.</p> <p>(3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.</p> <p>(4) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.</p>	<p>die Vertreterversammlung</p> <p>An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1501 sinkt.</p>	<p>(2) -alt- Formulierung ist zu unbestimmt</p> <p>(3) -alt- geregelt in § 29 u. 29a -neu-</p> <p>(4) -alt- Keine Relevanz</p>
<p>§ 20 Vorstand</p>	<p>§ 20 Vorstand</p>	
<p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <p>a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft</p>	<p>(2) -neu- Für die Regelung der Beschränkung von verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen und innerhalb von Vorstand und Aufsichtsrat gibt es nach wie vor keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Allerdings ist im Corporate Governance Codex eine Regelung zu finden, welche auf die Vermeidung von Interessenkonflikten beim Vorstand in</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder bei Berufsunfähigkeit. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 33 (1) Buchst. h).</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres</p>	<p>oder eingetragene Lebenspartner,</p> <p>b) Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,</p> <p>c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 23 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 (1) Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder</p>	<p><i>Bezug auf nahestehende Personen abzielt. Mit der vorliegenden Satzungsregelung sollen Interessenkonflikte eines Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedes, die durch eine enge persönliche Nähe im Gremium entstehen können, vermieden werden. Es wird so eine überobligatorische Ausweitung der Ansprüche des Unternehmens an Transparenz und verantwortungsvolle Unternehmensführung zum Ausdruck gebracht und die Betroffenen in eine besondere "moralische" Verantwortung hinsichtlich der Gestaltung der Besetzung ihrer Gremien gestellt.</i></p> <p>(3) -neu- Diese Regelung wurde mit der Mustersatzung 2007 eingeführt. Hintergrund für die Einführung war dabei, Interessenkonflikte zu vermeiden, durch die die Unabhängigkeit des Vorstandes beeinträchtigt sein könnte.</p> <p>(4) -neu- Ausschluss von dauerhaften Berufungen und der Renteneintritt wird entsprechend des Geburtsjahres als Übergangsregelung individualisiert festgelegt und erst zum Jahre 2029 gilt allgemein das Rentenalter von 67 Jahren. Zukünftige Anpassungen des gesetzlichen Renteneintrittsalters sind abgedeckt.</p> <p>(5) -neu- aus Mustersatzung</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p> <p>(5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.</p>	<p>des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>(6) -neu- Klarstellung, Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>(7) -neu- Anpassung an die Mustersatzung</p>
<p>§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p>	<p>§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p>	
<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit 2 seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit 2 seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(5) <i>Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung</i></p> <p>(7) <i>-neu- Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. In der Regel bedarf es hierzu der persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich, per E-Mail oder Fax ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden. Diese Möglichkeit ist bereits in § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand enthalten und wird jetzt auch in der Mustersatzung verankert. Sie</i></p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.</p> <p>(9) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.</p>	<p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p>	<p><i>entspricht dem Bedürfnis nach Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien. Wichtig ist, dass es sich hierbei um dringliche Ausnahmen handelt und derartige Beschlussfassungen nur zulässig sind, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch sind zur Nachweisführung Niederschriften über die schriftliche oder im Wege von Fernkommunikationsmedien gefassten Beschlüsse anzufertigen (vgl. § 7 Abs. 4 Geschäftsordnung für den Vorstand)</i></p> <p><i>(8) und (9) -neu- Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung</i></p> <p><i>(8) -alt- geregelt in § 22 (3) -neu-</i></p> <p><i>(9) -alt- geregelt in § 30 (2) -alt- bzw. § 31(2) -neu-</i></p>
<p>§ 22 Sorgfaltspflicht des Vorstandes</p>	<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p>	
<p>(1) Die Vorstandmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>(1) Die Vorstandmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p>	<p>(1) <i>Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung</i></p> <p>(2) <i>-neu- Präzisierung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, Übernahme der Mustersatzung</i></p>

<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.</p>	<p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor,</p>	<p>(3) -neu- Hintergrund ist, dass der Aufsichtsrat einen den Erkenntnissen des Vorstandes angenäherten Informationsstand haben soll, um seine Überwachungs- und Kontrollfunktion ausüben zu können. Hierzu gehört nicht nur die Bewertung des in der Vergangenheit liegenden Vorstandshandelns, sondern auch die zeitnahe Teilhabe des Aufsichtsrates am Planungs- und Entwicklungsprozess der Genossenschaft, um kontrollierend und beratend auf deren künftige Entwicklung einzuwirken (vgl. Berliner Kommentar zum GenG, § 38 Rn. 5 ff.).</p> <p>(4) -neu- Diese im Rahmen der Arbeitshilfe 80 in die Mustersatzung aufgenommene Regelung ist seit der Genossenschaftsnovelle 2017 auch im Genossenschaftsgesetz kodifiziert (§ 34 Abs. 1 Satz 2</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p>wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p><i>GenG). Der Gesetzgeber hat damit das Regelungsmuster in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG in das Genossenschaftsgesetz übernommen. Nach der in der Mustersatzung wiedergegebenen Regelung, die im angelsächsischen Rechtskreis als "Business Judgment Rule" bezeichnet wird, gibt es keine Haftung für den Vorstand für Entscheidungen, die sich im Rahmen des unternehmerischen Entscheidungsspielraums bewegen (vgl. dazu Keßler, in: BerlKomm, 2. Auflage, 2010, § 34 Rn. 18 ff.).</i></p>
<p>§ 23 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 23 Aufsichtsrat</p>	

<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern. Die konkrete Zahl bestimmt die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, spätestens jedoch mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern. Die konkrete Zahl bestimmt die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 20 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 5 Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der fünften ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl, spätestens jedoch mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten</p>	<p>(1) Auf Vorschlag aus der Vertreterinfoveranstaltung vom 30.11.2021 wird der Passus aus der Mustersatzung, „Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.“, nicht übernommen.</p> <p>(2) Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</p> <p>(3) -neu- Auch diese Regelung wurde mit der Überarbeitung der Satzung im Jahr 2007 neu eingefügt. Neben dem gesetzlichen Erfordernis, dass eine Wahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Aufsichtsrat erst nach erfolgter Entlastung erfolgen kann (§ 37 Abs. 2 GenG), war Motivation für die Aufnahme der Regelung auch die Anlehnung an Gestaltungen des Deutschen Corporate Governance Codex. Diese sahen vor, dass der Wechsel eines Vorstandsmitgliedes in den Aufsichtsrat nicht die Regel sein soll. Hierbei wird auf eine zweijährige Übergangsphase zum Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat abgestellt, um Interessenkonflikte und eine Befangenheitsbesorgnis zu vermeiden. Der ehemalige Vorstand könnte in seiner Funktion als kontrollierendes Aufsichtsratsmitglied noch mit Vorgängen befasst sein, die in seine Zeit als Vorstandsmitglied fallen.</p> <p>(4) und (5) -neu - Durch die Änderung soll die Berechnung der Dauer der Amtszeit klarer gefasst werden.</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p> <p>(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (§ 26 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.</p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlassung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine angemessene Aufwandsentschädigung zu.</p>	<p>ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 26 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlassung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.</p>	<p>(7) -neu- Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</p> <p>(8) -neu- Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</p>

<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">Begründung / Bemerkung</p>
<p>§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>(1) <i>Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</i></p> <p>(5) <i>Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</i></p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(8) -neu- Zur Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wurde eine allgemeine Vertretungsregelung eingeführt. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung von Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates nicht ausgeführt wurden, da eine Vertretungsregelung nicht vorhanden war.</p> <p>(9) -neu- Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</p>
<p>§ 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p>	
<p>Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 22 sinngemäß.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 22 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG</p>	<p>Die Business Judgement Rule (siehe Erläuterungen zu § 23 Abs. 4 MS, Punkt 1.5.3) gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates (vgl. § 41 GenG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 GenG). Daher wurde der Hinweis auf die entsprechende Anwendung unter den Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates benannt. Auch beim Aufsichtsrat gilt, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, wenn der Aufsichtsrat bei seiner unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft gehandelt zu haben. Der Aufsichtsrat muss deshalb prüfen, ob trotz des weiten Handlungsspielraums für</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
	<p>für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p><i>die unternehmerische Tätigkeit des Vorstandes der Sorgfaltsmaßstab für das verantwortungsvolle Handeln eingehalten wurde. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten dürfen deshalb nur auf der Basis ausreichender Information getätigt werden. Dabei ist zu hinterfragen, ob es sich bei Abwägung aller Kriterien einschließlich der Compliance-Richtlinien um eine Angelegenheit handelt, die kein unverhältnismäßig hohes Risiko beinhaltet und zum Wohle der Genossenschaft ergeht. Bei Interessenkonflikten eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes muss dieses sich zurückhalten und kann sich allenfalls der Stimme enthalten.</i></p>
<p>§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung</p>	<p>(1) <i>-neu- Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung und</i></p> <p><i>Klarstellung, Übernahme der Mustersatzung</i></p> <p>(4) <i>-neu- Die Neufassung von § 27 Abs. 4 enthält eine Klarstellung zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates. Bisher war geregelt, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen, kann auch durch die Satzung festgelegt sein. Mit der Änderung ist auch klargestellt, dass für die Beschlussfähigkeit jeweils die in der Satzung oder gemäß Beschluss der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung festgelegte Zahl maßgebend ist und nicht die Zahl der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder (z. B. aufgrund Ausscheidens während der Amtsperiode).</i></p> <p>(5) <i>-neu- Die Regelung entspricht dem Bedürfnis nach der Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien. Danach können Beschlüsse neben dem</i></p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p>	<p>des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p><i>schriftlichen Umlaufverfahren auch fernmündlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat mit der entsprechenden Einberufungsfrist zusammentritt. Wichtig ist, dass es sich hierbei nur um dringliche Ausnahmen handelt und derartige Beschlussfassungen nur zulässig sind, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Widerspricht ein Mitglied des Aufsichtsrates, so kann der Beschluss nicht im Umlaufverfahren bzw. im Wege von Fernkommunikationsmedien gefasst werden. Wichtig ist zudem, dass auch derartige Beschlüsse zu protokollieren sind (vgl. § 8 Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat).</i></p>
<p>§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p>§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	
<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über</p> <p>a) Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung sowie den Erwerb von Grund und Boden,</p> <p>b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft</p>	<p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i> § 27 ist eine zentrale Norm der Mustersatzung, die das Verhältnis der Zuständigkeitsbereiche von Vorstand und Aufsichtsrat betrifft. Die im Katalog der Buchst. a) – n) enthaltenen Entscheidungsgegenstände fallen in die gemeinsame Beratungs- und Beschlusszuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Während die Beratungen gemeinsam durchgeführt werden, sind im Anschluss formal getrennte Beschlussfassungen beider Organe erforderlich. Durch Satzungsregelungen dürfen allerdings Kernbereiche</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p>§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	
<p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vier Mal im Kalenderjahr, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(1) - <i>Ergänzung</i> - Auf Vorschlag aus der Vertreterin-foveranstaltung vom 30.11.2021 werden <i>mindestens vier Sitzungen pro Jahr</i> eingeführt.</p> <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p>
	<p>§ 29 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p>	

<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">Begründung / Bemerkung</p>
<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p>§ 29 regelt die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und § 29a regelt die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern. Die Regelung, dass die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wurde gestrichen. Aus der genossenschaftlichen Treuepflicht folgt, dass Vorstandsmitglieder einem Wettbewerbsverbot unterliegen. Sie dürfen bereits kraft Gesetzes (§ 88 AktG gilt entsprechend) für eigene oder fremde Rechnung keine Geschäfte im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft machen.</p> <p>Intention des § 29 ist es, aus der "Compliance-Perspektive" Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern generell an die Zustimmung des Aufsichtsrates zu knüpfen. Die Regelung des § 29 erfasst demnach – unabhängig von der Auslegung des § 39 GenG – auch Kundenbeziehungen mit den Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Um die Umsetzung der Vorschrift in der Praxis zu erleichtern, wurde der Adressatenkreis enger gezogen und auf die engsten Angehörigen des Vorstandsmitgliedes beschränkt. Neben dem Vorstandsmitglied sind nur dessen Ehegatte, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner erfasst.</p>
	<p>§ 29a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p>	
<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für</p>	<p>Es gelten sinngemäß die Erläuterungen zu § 29.</p>

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
	<p>einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>	<p align="center"><i>(3) Klarstellender Verweis auf gesetzliche Regelung</i></p>
<p>§ 29 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter <i>[in Auszügen]</i></p>	<p>§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter <i>[in Auszügen]</i></p>	
<p>(10) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 41 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.</p>	<p>(10) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 42 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>§ 30 Vertreterversammlung</p>	<p>§ 31 Vertreterversammlung</p>	
<p>§ 31 Einberufung der Vertreterversammlung</p>	<p>§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung</p>	
<p>§ 32 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung <i>[in Auszügen]</i></p>	<p>§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung <i>[in Auszügen]</i></p>	
<p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 33 (1) f, g, h, i, k, l, m und o der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p>	<p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 34 (1) f, g, h, i, k, l, m und o der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p>	
<p>§ 33 Zuständigkeit der Vertreterversammlung <i>[in Auszügen]</i></p>	<p>§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung <i>[in Auszügen]</i></p>	
<p>(4) Unter der Voraussetzung von Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b und g sowie 29 keine Anwendung.</p>	<p>(4) Unter der Voraussetzung von Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b und g sowie 30 keine Anwendung.</p>	
<p>§ 34 Mehrheitserfordernisse</p>	<p>§ 35 Mehrheitserfordernisse</p>	
<p>§ 35 Auskunftsrecht</p>	<p>§ 36 Auskunftsrecht</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>VII. Rechnungslegung</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p>	
<p>§ 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p>	<p>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p>	
<p>§ 37 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung</p>	<p>§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung</p>	
<p>VIII. Rücklagen</p>	<p>VIII. Rücklagen</p>	
<p>§ 38 Rücklagen</p>	<p>§ 39 Rücklagen</p>	
<p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p>	<p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p>	

<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017</p>	<p align="center">Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung</p>	<p align="center">Begründung / Bemerkung</p>
<p>§ 39 Gewinnverwendung</p>	<p>§ 40 Gewinnverwendung</p>	
<p>§ 40 Verlustdeckung</p>	<p>§ 41 Verlustdeckung</p>	
<p>IX. Bekanntmachungen</p>	<p>IX. Bekanntmachungen</p>	
<p>§ 41 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 42 Bekanntmachungen</p>	
<p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. 2 und 3 von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im „Göttinger Tageblatt“ veröffentlicht.</p>	<p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft www.wg-goe.de veröffentlicht. Die Einladung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 32 Abs. 2 zu erfolgen. Die Offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>(2) <i>Statt eines öffentlichen Blatts kann seit der Genossenschaftsnovelle 2017 gemäß § 6 Nr. 5 GenG für Bekanntmachungen auch ein bestimmtes öffentlich zugängliches elektronisches Informationsmedium festgelegt werden. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Regelung in der Satzung. Als öffentlich zugängliches elektronisches Informationsmedium kommt insbesondere die Internetseite der Genossenschaft in Frage. Voraussetzung ist allerdings, dass sie öffentlich zugänglich ist. Erfolgt der Zugang nur mit Hilfe eines Passwortes, handelt es sich nicht mehr um einen öffentlichen Zugang.</i></p>

Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Fassung vom 17.11.2016, gültig ab 01.01.2017	Satzung der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen in der Neufassung	<i>Begründung / Bemerkung</i>
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
§ 42 Prüfung	§ 43 Prüfung	
XI. Auflösung und Abwicklung	XI. Auflösung und Abwicklung	
§ 43 Auflösung	§ 44 Auflösung	